

## **Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 30 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg:

### **Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung**

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg (ImO-FHB) in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 26.07.2004 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1045) wird wie folgend geändert:

#### **1. § 2 Abs. 3 wird wie folgend geändert:**

a) Satz 2 erhält den Wortlaut:

„In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung soll der Antrag auf Immatrikulation vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum Beginn der Vorlesungszeit, für das Wintersemester spätestens aber bis 15.10. und für das Sommersemester spätestens bis 31.03. bei der Fachhochschule Brandenburg eingegangen sein.“

b) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 5 erhält als neuer Satz 4 folgenden Wortlaut:

„In begründeten Ausnahmefällen können den Bewerbern angemessene Nachfristen eingeräumt werden.“

#### **2. § 5 Abs. 1 wird wie folgend geändert:**

a) Unter Ziffer 6 wird das Wort „Kinder“ durch die Wörter ersetzt: „Verwandter ersten Grades oder eines Ehe- bzw. Lebenspartners“.

b) Dem Absatz wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die besonderen Interessen von Studierenden im Teilzeit- oder Fernstudium werden bei der Entscheidung berücksichtigt.“

#### **3. § 5 Abs. 2 wird wie folgend ergänzt:**

Dem Absatz wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„In allen anderen Fällen ist der Antrag gesondert zu begründen und die Gründe sind glaubhaft zu machen.“

#### **4. § 6 Abs. 2 wird wie folgend ergänzt:**

Die Zahl der mit Spiegelstrichen benannten Exmatrikulationsgründe wird auf sieben erweitert. An fünfter Position werden die Wörter neu eingefügt:

„bei Studierenden, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung unterliegen, der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder“.

#### **5. § 8 Abs. 1 wird wie folgend geändert::**

In Satz 3 werden die Wörter „können nicht an Prüfungen teilnehmen und“ gestrichen.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 04.07.2008

gez. Prof. Dr. Friedhelm Mündemann  
Vorsitzender des Senates